



Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 14. Juni 2022
Bezug: Mein Schreiben vom
21. April 2022

Referat Pet 3

**AA, BKAm, BMAS (Soz.), BMBF,
BMF, BMZ, BPrA**

Kathrin Bittmann

Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33875
Fax: +49 30 227-30013
vorzimmer.pet3@bundestag.de

Pet 3-20-11-822-006816 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

Sie fordern die Möglichkeit eines Renteneintritts in Abhängigkeit von einer Mindestzeit an rentenrechtlichen Zeiten - hier 45 Arbeitsjahren - und nicht unter der Voraussetzung des Erreichens eines bestimmten Lebensalters.

Zu Ihrer Eingabe hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wie folgt Stellung genommen:

„Sofern der Petent einen früheren, abschlagsfreien Renteneintritt für Versicherte fordert, die 45 Jahre an rentenrechtlichen Zeiten zurückgelegt haben, ist darauf hinzuweisen, dass es eine solche Regelung bereits gibt: Um jene Menschen besonders zu würdigen, die ihr Arbeitsleben bereits in jungen Jahren begonnen und über Jahrzehnte hinweg durch Beschäftigung, selbständige Tätigkeit und Pflege sowie Kindererziehung ihren Beitrag zur Stabilisierung der gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben, wurde die Altersrente „für besonders langjährig Versicherte“ eingeführt. Mit dieser Regelung können Versicherte nach 45 Beitragsjahren den Renteneintritt ohne Kürzung des Leistungsanspruchs mit 65 Jahren - und damit zwei Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze - in Anspruch nehmen. Zum 1. Juli 2014 wurde diese Altersgrenze zudem zeitlich befristet nochmals herabgesetzt. „Besonders langjährig Versicherte“ des Jahrgangs 1957 können dadurch beispielsweise im Alter von 63 Jahren und 10 Monaten abschlagsfreie Altersrente beziehen.

Eine darüberhinausgehende Privilegierung in Form eines Rentenbeginns allein in Abhängigkeit von der Anzahl an Beitragsjahren, unabhängig vom Lebensalter, kann hingegen nicht in Aussicht gestellt werden. Dem Anknüpfen an eine Regelaltersgrenze als maßgebliche Bezugsgröße liegt dabei die Annahme zugrunde, dass es Versicherten ab Erreichen eines bestimmten Alters wegen des mit dem Alterungsprozess einhergehenden Kräfteabbaus



nicht mehr zumutbar ist, den Lebensunterhalt durch Erbringung einer Arbeitsleistung zu sichern. Diese gesetzgeberische Einordnung spiegelt sich auch in der Bezeichnung der Rente als „Rente wegen Alters“ wider. Die maßgebliche Bezugsgröße ist daher das Alter der Versicherten und nicht - abgesehen von der allgemeinen oder besonderen Wartezeit - ein bestimmtes „Soll“ an rentenrechtlichen Zeiten.

Versicherte, die besonders lange in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt haben, profitieren jedoch im besonderen Maße von ihrer langjährigen Beitragszahlung. Denn der gesetzlichen Rentenversicherung liegt das Prinzip der Äquivalenz von beitragspflichtigen Einnahmen zur Rentenleistung zugrunde. Die Höhe einer Rente richtet sich dadurch vor allem nach der Höhe der während des Versicherungslebens durch Beiträge versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen. Je mehr Beitragsjahre vorliegen und je höher die versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen sind, desto höher ist die sich aus der jeweiligen individuellen Versicherungsbiografie berechnete Rente und umgekehrt. Die Weiterarbeit auch nach Erreichen von 45 Arbeitsjahren bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bleibt daher weiterhin lohnenswert.“

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen geht der Ausschussdienst davon aus, dass Ihr Petitionsverfahren als abgeschlossen angesehen werden kann, sofern Sie sich nicht gegenteilig äußern.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

K. Bittmann